

Mitgliedsantrag & Nutzungsordnung Autoteiler Oberhaching e.V.

1. Teilnehmer*innen und fahrberechtigte Nutzer*innen

1.1 Teilnehmer*innen sind

- a. die Mitglieder des Autoteiler Oberhaching e.V.
- b. die Carsharing-Vereine, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde.
- c. weitere eingetragene Teilnehmer*innen

Alle Nutzer*innen müssen dazu der Nutzungsordnung des Autoteiler Oberhaching schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Fahrberechtigte Nutzer*innen:

Bei Teilnehmer*innen gemäß Ziff. 1.1 a) und b) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen als fahrberechtigte Nutzer*in eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmer*innen gemäß Ziff. 1.1 b) sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen fahrberechtigte Nutzer*innen.

Bei Teilnehmer*innen gemäß Ziff. 1.1 c) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder als fahrberechtigte Nutzer*innen eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Teilnehmer*innen bzw. angehörende fahrberechtigte Nutzer*innen Dritten erlaubt, ein Fahrzeug des Autoteiler Oberhaching zu nutzen. Voraussetzung ist, dass diese*r sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt hat, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall trägt das Mitglied die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der/die Nutzer*in eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- bei Teilnehmer*innen gemäß Ziff. 1.1 a) der Nutzungsanteil auf ein Konto des Autoteiler Oberhaching eingezahlt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils.
- der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.

3. Nutzungsanteil gilt nur für Mitglieder des Autoteiler Oberhaching 1.1a)

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des Autoteiler Oberhaching. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im Autoteiler Oberhaching, wird der Nutzungsanteil zurückerstattet, sofern der Kassenstand des Vereins nach Auszahlung nicht negativ ist.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Autoteiler Oberhaching-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt der/die Teilnehmer*in das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle evtl. einer*m anderen Nutzer*in, der/die das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 20 Euro zugunsten des Autoteiler Oberhaching belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular 'Schäden / Sicherheitsmängel' (grün) zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service-Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Der Zeittarif ist gestaffelt in einen Tag und Nachttarif.

Für die Aufnahme in den Verein wird eine Pauschale erhoben, die zur Einrichtung des Nutzers (Zugang Fahrzeuge, Buchung, Abrechnung) dient.

Zur **Höhe der Tarife siehe Tabelle 'Tarife und Gebühren'** im Anhang. Diese Tabelle unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Bedingungen, um als Verein nachhaltig Bestand zu haben. Bitte beachten Sie die jeweils gültige Fassung vor Fahrtantritt.

Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden von einer*m anderen Nutzer*in wieder belegt.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jede*r Teilnehmer*in erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt (das Druckdatum des Kontoauszugs entspricht dem Versanddatum).

Ein negativer Saldo im Kontoauszug ist, sofern keine Lastschriftermächtigung vorliegt, innerhalb von 2 Wochen auf das Konto des Autoteiler Oberhaching zu überweisen.

Bei Überschreitung dieser Frist erhält der Teilnehmer eine Zahlungserinnerung. Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 10 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 10 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von Autoteiler Oberhaching-Fahrzeugen und MVV-Karten.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird der*m Teilnehmer*in bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Autoteiler Oberhaching und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen fahrberechtigten Nutzer*innen verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem Autoteiler Oberhaching, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 0 € bei einem Haftpflicht- und 500 € bei einem Kasko-Schaden. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher*in nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten der*s jeweiligen Nutzer*in, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, (weitere Länder siehe Internationale Versicherungskarte im Bordbuch). Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatzversicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem Autoteiler Oberhaching bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, so sind diese von*m betreffender*n Nutzer*in zu tragen.

Strafen und Schäden, die keiner*m fahrberechtigten Nutzer*in zuzuordnen sind, werden vom Autoteiler Oberhaching getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der*m Schadensmanager*in telefonisch (Autoteiler Oberhaching-Telefon: [+49-176-27521505](tel:+49-176-27521505)) oder per mail an info@Autoteiler-Oberhaching.de zu melden und in der Liste ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘ (gelb) im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem vom Vorstand beauftragter*n Schadensmanager*in. Dazu gehören insbesondere die Feststellung der*s Verursacher*in, die Organisation der Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt die/der Schadensmanager*in gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den Autoteiler Oberhaching zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muß derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich der/den Schadensmanager*in (info@Autoteiler-Oberhaching.de) und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren. Außerdem ist das Fahrzeug für weitere Reservierungen zu blockieren.

7. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom Autoteiler Oberhaching regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlwasser usw.) überprüft.

Jede*r Nutzer*in hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist die/der Schadensmanager*in (Kontaktdaten siehe Kapitel 6.) unverzüglich darüber zu informieren. Diese*r entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter genutzt werden darf.

Der Autoteiler Oberhaching haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, daß

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des Autoteiler Oberhaching Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jede*r Teilnehmer*in erhält einen Schlüssel (für die Schlüsselbox) für den Zugang der Fahrzeuge. Bei Bedarf können Teilnehmer*innen gegen Kostenbeteiligung (siehe Tabelle ‚Tarife und Gebühren‘ im Anhang) weitere Schlüssel erhalten.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Autoteiler Oberhaching und sind bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

Die Teilnehmer*innen und fahrberechtigten Nutzer*innen verpflichten sich,

- Schlüssel sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen.
- nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als Autoteiler Oberhaching-zugehörig zu kennzeichnen.
- für den Fall, dass ein Schlüssel verloren geht oder gestohlen wurde, dies sofort an den Vorstand zu melden.

Schäden, die dem Autoteiler Oberhaching aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe von*m betreffenden Teilnehmer*in zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer*innen und fahrberechtigte*n Nutzer*innen erkennen die Datenschutzordnung des Autoteiler Oberhaching in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der Autoteiler Oberhaching die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelten Abwicklung des Carsharing-Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des Autoteiler Oberhaching in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des Autoteiler Oberhaching v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden.
- Die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden.

10. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer*innen legen dem Autoteiler Oberhaching ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem Autoteiler Oberhaching mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen.

Tiere (z.B. Hunde oder Katzen) sind gesichert im Fahrzeug (idealerweise in einer geeigneten Box im Laderaum oder gesichert durch den Sicherheitsgurt) zu transportieren. Bei ungesicherter Beförderung besteht die Gefahr, dass die Versicherung die Übernahme eines Schadens ablehnt.

Verunreinigungen, z.B. durch Hundehaare, insbesondere auf Sitzen sind zu vermeiden und ggf. vollständig zu entfernen.

Für eine etwa notwendige Sonderreinigung werden die Kosten, mind. aber 100 Euro belastet.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist die Bewertung 5 zu vergeben und dies unverzüglich der*em Betriebsverantwortlichen (info@Autoteiler-Oberhaching.de) zu melden.

Eingaben von fahrberechtigten Nutzern*innen in etwaige vorhandene Multimedia System, Navigationssysteme u.ä. sind nach der Fahrt zu löschen. Externe Zugriffe z.B. via App auf Informationen oder Funktionen von Fahrzeugen sind nicht zugelassen.

Die fahrberechtigten Nutzer*innen verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

Fassung vom 01.01.2025

Anlage: ,Tarife und Gebühren' in der jeweils aktuellen Fassung

Mitglied und Teilnehmer*in 1:

.....
Nachname, Vorname

.....
Email-Adresse & Telefon (für Vereinskommunikation)

.....
Anschrift

.....
Führerscheinnummer (+Kopie)

.....
Datum & Unterschrift

.....
Kontoverbindung (IBAN, ggf. Kontoinhaber sofern abweichend)
mit Zustimmung zum Lastschriftverfahren unter der Mandatsreferenz "Vereinsabbuchung" und Gläubiger-Identifikationsnummer
DE45ZZZ00002731358.

Ich/Wir ermächtige(n) den Autoteiler Oberhaching e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Autoteiler Oberhaching e.V. (IBAN: DE38 8306 5408 0005 4321 38,
Deutsche Skatbank Zweigniederlassung der VR Bank Altenburger Land eG, Altenburger Str. 13, 04626 Schmölln) auf mein/unser
Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten
Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Datum & Unterschrift

Nutzer*in 2:

.....
Nachname, Vorname

.....
Email-Adresse & Telefon (für Vereinskommunikation)

.....
Führerscheinnummer (+Kopie)

.....
Datum & Unterschrift

Nutzer*in 3:

.....
Nachname, Vorname

.....
Email-Adresse & Telefon (für Vereinskommunikation)

.....
Führerscheinnummer (+Kopie)

.....
Datum & Unterschrift

Nutzer*in 4:

.....
Nachname, Vorname

.....
Email-Adresse & Telefon (für Vereinskommunikation)

.....
Führerscheinnummer (+Kopie)

.....
Datum & Unterschrift

Nutzer*in 5:

.....
Nachname, Vorname

.....
Email-Adresse & Telefon (für Vereinskommunikation)

.....
Führerscheinnummer (+Kopie)

.....
Datum & Unterschrift

Bitte den ausgefüllten Antrag inkl. Kopie aller Führerscheine eingescannt an info@autoteiler-oberhaching.de oder an Autoteiler Oberhaching, z. H. Vorstand Andreas Beck, Am Rain 4, 82041 Deisenhofen schicken

Tarife und Gebühren

gültig ab: 01.01.2025

Verein

| | |
|---------------------|--|
| Aufnahmebeitrag | 50,00 € einmalig |
| lfd. Vereinsbeitrag | 0,00 € |
| Nutzungsentgelt | 600,00 € (einmalige unverzinste Einlage, Rückzahlung bei Austritt) |

Zeitpauschale für Fahrzeuge

| | |
|---------------------------------|---|
| Zeittarif Tag (08 bis 20 Uhr) | 1,00 € pro Stunde (=25 ct für 15 Minuten) |
| Zeittarif Nacht (20 bis 08 Uhr) | 0,20 € pro Stunde (= 5 ct für 15 Minuten) |

Kilometerpauschale für Fahrzeuge

| | |
|--------------------|---------------|
| km-Tarif bis 200km | 0,35 € pro km |
| km-Tarif ab 201km | 0,25 € pro km |

Zeitpauschale für Anhänger

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Zeittarif Tag (08 bis 20 Uhr) | 1,00 € pro Stunde |
| Zeittarif Nacht (20 bis 08 Uhr) | frei |

Zeitpauschale für Fahrradträger

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Zeittarif Tag (08 bis 20 Uhr) | 0,25 € pro Stunde |
| Zeittarif Nacht (20 bis 08 Uhr) | frei |

Gebühren

| | |
|-----------------------------------|---|
| Fahren außerhalb gebuchter Zeiten | 20,00 € |
| Service-Pauschale | 100,00 € bei erforderlichem Service-Einsatz |
| 1. Mahnung | 5,00 € |
| 2. Mahnung | 10,00 € |

Selbstbeteiligung

| | |
|-------------------------|----------|
| bei Haftpflicht-Schaden | 0,00 € |
| bei Kasko-Schaden | 500,00 € |